

für jedes vom Einstellgewicht auf gemästete Kilo Lebendgewicht dem Mäster durch die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu verkaufen:

2 kg Kleie, 1 kg Gerste, 6 kg Futterkartoffeln.

(2) Außerdem werden an die Betriebe für jedes gemästete Schwein verkauft:

20 kg Eiweißkonzentrat,

200 kg Braunkohlenbriketts.

(3) Von dem aufgemästeten Gewicht erhalten die Betriebe und Mästereien eine Naturalprämie, deren Höhe in den Durchführungsbestimmungen geregelt wird. § 10*)

(1) Den Mästern sind die zustehenden Futtermittel innerhalb 2 Monaten nach Vertragsabschluß auszuliefern.

(2) (gegenstandslos)

(3) Als Verkaufspreise gelten in den Fällen des § 9 die preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreise.

§ 11*)

Die Räte der Kreise und Städte sind verpflichtet, in ihren Kreisen die regelmäßige Einsammlung der als Futtermittel verwendbaren Abfälle aus den Küchen der privaten Haushalte, Gastwirtschaften, Krankenhäuser usw., aus Werkküchen, Mühlen, Molkereien und anderen Betrieben der Lebensmittelindustrie zu organisieren und sie durch Einrichtung von Schweinemästereien oder durch Zuführung an diese für die Schweinemast zweckmäßig auszunutzen.

m.
Zentralkraftfutterfonds

§ 12

Der auf Grund des § 5 der Anordnung vom 21. September 1949 über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast (ZVOB1.1 S. 739) errichtete Zentralkraftfutterfonds ist vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verwalten, das auch die Zuteilung von Futtermitteln aus diesem Fonds regelt, wobei in erster Linie die Bereitstellung der Futtermittel für die Schweinemast zu sichern ist.

IV.

Preis- und Zahlungsbedingungen

§ 13

(1) Die WEAB haben für die auf Grund von abgeschlossenen Mastverträgen zur Ablieferung gebrachten Schweine mit dem Mindestabnahmegewicht von 130 kg den zweifachen!) Erzeugerpreis zu zahlen. Die Abrechnung ist durch die WEAB innerhalb zehn Tagen nach Ablieferung des Schweines durchzuführen.

(2) Nicht ausgemästete Schweine, die von den Schweinemästern auf Grund besonderer betrieblicher Umstände abgeliefert werden müssen, haben die WEAB anzunehmen und wie folgt zu bezahlen:

- a) Schweine im Abnahmegewicht bis 100 kg zum geltenden Erzeugerpreis,
- b) Schweine im Abnahmegewicht von 100 bis 129,5 kg zum eineinhalbfachen Erzeugerpreis.

V.

Berichterstattung, Kontrolle und Entscheidung von Vertragsstreitigkeiten

§ 14

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat die Bericht- * 11

t) Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 11. Oktober 1951

erstattung und die Kontrolle über den Ablauf der Abschlüsse der Mastverträge und ihre Erfüllung in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 15*)

Streitigkeiten aus Mastverträgen zwischen den WEAB und den Schweinemästern sind von den Räten der Kreise unter Hinzuziehung der Vertreter der WEAB und der VdGB (BHG) zu entscheiden. Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften des § 22 der Verordnung vom 15. Februar 1951 in der Fassung der Verordnung vom 23. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 (GBl. S. 1082).

VI.

Wettbewerbe

§ 16*)

(gegenstandslos)

VII.

Schlußbestimmungen

§ 17

Verstöße gegen die Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 18*)

Die Verordnung gilt nur für die Schweinemastverträge der Industriebetriebe und Schweinemästereien, die ab 1. Juli 1951 bis 30. Juni 1952 abgeschlossen werden;

§ 19*)

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 20*)

(1) Diese Verordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 1. Dezember 1951 in Kraft.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat den Abschluß von Mastverträgen mit Bauernwirtschaften über Schweine mit dem 30. November 1951 einzustellen. Das Staatssekretariat, für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird ermächtigt, die zur Abwicklung der bisherigen Mastverträge erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952.

— Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse —

Vom 28. November 1951

Zur Durchführung des § 8 der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) wird auf Grund des § 10 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 1

Allgemeines

(1) Der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird durch die volkseigenen Erfassungs- und Auf-